# Die Schuld- und Strafausschließungsgründe nach deutschem Reichsstrafgesetz und dem Strafgesetz für Bulgarien vergleichend dargestellt.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der
Hohen Rechts- und Staatwissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

**Nikola Saranoff**
Rechtsanwalt in Sofia

Referent: Geheimrat Professor Dr. A. Finger

## Auszug

Halle a. d. S. 1923
Ostdeutsche Druckerei- und Verlags-A.-G.. Barfüßerstr. 14.

# Auszug.

## I. Teil: Gründe, welche die Strafe ausschliessen.

Die positiven strafrechtlichen Normen haben, wie alle Vorschriften, die das menschliche Verhalten regulieren, eine relative Bedeutung, d. h. sie stellen Regeln mit Ausnahmen dar.

Im IV. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches sind unvollständig und unsystematisch diese Ausnahmen von der regelmäßigen Anwendung der strafrechtlichen Normen aufgeführt, bei denen, dank mancher besonderen ausdrücklich gezeigten Umstände, trotz des Bestandes gewisser den Strafanspruch begründenden Bedingungen, — die Strafe nicht verhängt wird.

Vom Standpunkte des Strafgesetzbuches ist der Begriff „Strafausschließungsgründe“ als ein allgemeiner zu bezeichnen. Von diesem Standpunkt ist ein „Strafausschließungsgrund“ eine Tatsache, welche bewirkt, daß eine regelmäßig strafbare Handlung ausnahmsweise nicht strafbar ist.

Trotz der heterogenen Natur der dem Oberbegriff „Strafausschließungsgründe“ subordinierten Unterarten, kann man sie folgendermaßen klassifizieren:

I. in allgemeine und in besondere,

II. in Unrechtsausschließungs-, Schuldausschließungs-, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe.

Principium divisionis der ersten Einteilung ist die Möglichkeit der Anwendung hinsichtlich aller beliebigen oder nur hinsichtlich besonderer Tatbestände; dieses der zweiten: die verneinende Wirkung hinsichtlich des entstandenen Strafanspruchs durch Ausschließung der Rechtswidrigkeit oder der Schuld, oder der Strafe, oder die negative Beziehung auf die schon entstandene Strafpflicht.

Die Begriffe „Schuld-“ und „Strafausschließungsgründe“ als membra divisi der zweiten Klassifikation sind im engeren Sinne des Wortes genommen.

Im weiteren Sinne des Wortes sind die beiden gleichbedeutend.

## II. Teil: Die Schuldausschliessungsgründe im engeren Sinne des Wortes im deutschen Reichsstrafgesetz.

Die Schuldausschließungsgründe im e. S. sind solche Umstände, die das Verschulden bei der Begehung einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen Handlung ausschließen. Also: die Willensbetätigung bleibt trotz ihres Vorhandenseins rechtswidrig. Damit es eine Ausschließung der Schuld gebe, muß der Einfluß des vorhandenen Schuldausschließungsgrundes während der Verwirklichung des ganzen Tatbestandes dauern. Die Schuldausschließungsgründe haben nur individuelle Strafbefreiungen zur Folge.

Die Schuld, also auch der Grund der rechtlichen Vorwerfbarkeit, fehlt in folgenden Fällen:

1. Bei Abwesenheit entweder eines bestimmten Grades geistiger und sittlicher Reife oder der Entschlußfähigkeit, mit einem Wort, bei der mangelnden Deliktsfähigkeit. Die Ursache kann liegen sowohl in der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung (Strafmündigkeit § 54 StGB, §§ 1 u. 2 Jugendgerichtsgesetz; relative Strafmündigkeit §§ 56, 57 StGB, §§ 1 u. 3 Jugendgerichtsgesetz; Taubstummheit § 58 StGB) oder in dem Einflusse, den manche dauernden oder vorübergehenden Zustände auf das Bewußtsein oder die Willensbetätigung ausüben (§ 51 StGB).
2. Bei dem konkreten Mangel der notwendigen psychischen Beziehung eines sonst deliktsfähigen Täters zu der von ihm verwirklichten Handlung, kurz, wenn die konkrete rechtswidrige Tat nicht gewollt war (Irrtum § 59 StGB, physischer Zwang § 52 StGB).

Alle diese erwähnten Umstände, die die Schuld beseitigen, bilden die Gruppe der Schuldausschließungsgründe im e. S. des Wortes.

Strafbare Teilnahme, Begünstigung und Hehlerei an Handlungen, die von einem schuldlos Handelnden begangen wurden, sind nicht möglich (wegen Mangel einer Haupttat) soweit sie nicht selbst ein delictum sui generis darstellen, oder die Konstruktion der sog. mittelbaren Täterschaft ausgeschlossen ist.

Die Tatsache, daß der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (1909) den Unterschied dieser Gründe wegfallender Strafe aufgegeben hat und nur das praktische Ergebnis ihrer Einwirkung — die Nichtanwendung der Strafe — beachtet, wurde allgemein kritisiert und getadelt. Im Kommissionsentwurf (1913) und im Entwurf (1919) ist dieser Fehler verbessert und sind die Schuldausschließungsgründe in ihrem Bereich wieder hergestellt.

## III. Teil. **Die Strafausschliessungsgründe im e. S. des Wortes im deutschen Reichsstrafgesetz.**

Die Strafausschließungsgründe im e. S. sind alle besondere Umstände, die bei einer Tat, die alle Elemente eines Verbrechens zeigt, den normalerweise daraus erwachsenen Strafanspruch beseitigen.

Es ist klar, daß die „Strafausschließungsgründe" bald als Gattungs-, bald als Artbegriff im Strafrecht gebraucht werden.

Es gehören zu der Gruppe der Strafausschließungsgründe im e. S. die Fälle der

§§ 53 Abs. 3; 173 Abs. 4; 209; 247 Abs. 2, 248 a III, 370 5 II, 264 a IV; 257 Abs. 2; 199, 233 StGB; § 11 StGB und Art. 30 RV von 1919; die Exterritorialität; die Monarchenqualität (nach der Revolution aufgegeben).

Die Normen, die allgemeinen Rechtsvorschriften behalten ihre Geltung auch hinsichtlich der Handlungen, die infolge des Vorhandenseins eines Strafausschließungsgrundes straflos sind. Die Handlung bleibt im Widerspruch mit der Rechtsordnung. Sie stellt eine rechtswidrige, schuldhafte, aber nicht strafbare Tat, oder — wie Binding sagt — eine „straflose strafbare Handlung". Das Privilegium der Straflosigkeit aber, infolge des höchstpersönlichen Einflusses der Strafausschließungsgründe, wirkt nur zugunsten dieser Person (sei es Täter, oder Teilnehmer: Mittäter, Anstifter, Gehilfe), bei welchem sie vorliegen.

Darum sind die Strafausschließungsgründe im e.S. auch „persönliche" oder „individuelle" genannt.

Im Wege der Strafausschließungsgründe im e. S. anerkennt das StGB Fälle „unstrafrechtlicher Schuld", die den Gegensatz zu einer anderen Gruppe von Umständen sind, bei welchen „Strafe ohne Schuld" verhängt wird. Diese beiden Gruppen sind Paradoxien des heutigen Strafrechts.

## IV. Teil. Die Schuld- und Strafausschliessungsgründe nach dem StGB für Bulgarien.

Das StGB Bulgariens ist hauptsächlich auf Grund des ungarischen StGB von 1878 verfaßt; es hat also als Urquelle das deutsche Reichsstrafgesetz.

Die Strafausschließungsgründe im weiteren Sinne des Wortes nach dem bulgarischen StGB sind, mit Ausnahme gewisser Besonderheiten und Abweichungen, fast dieselben wie nach dem deutschen Reichsstrafgesetz.

Unter die Rubrik der Schuldausschließungsgründe fallen:

Die Strafunmündigkeit oder die „Kindheit" (Art. 43), das jugendliche Alter oder die „Unmündigkeit" (ders. Art.), die gehemmte geistige Entwicklung (Art. 41), die vorübergehende oder die dauernde Störung der Geistestätigkeit (ders. Art.), der Zufall (Art. 43 Abs. 1), der Irrtum (ders. Art: Abs. 2 und 3).

Die Kategorie der Strafauschließungsgründe im e. S. des Wortes umfaßt:

Notwehrüberschreitung (Art. 45), Blutschande zwischen Verwandten unter 16 Jahren (Art. 226), Beistand beim Zweikampf (Art. 277), die von einem Angehörigen gewährte Begünstigung (Art. 343), die Retorsion bei Beleidigung und Körperverletzung (Art. 237 und 268), die Exerritorialität (Art. 3 P. 1), die Notstandshandlung verübt zur Rettung seines Lebens oder dieses eines Angehörigen (Art. 41 Abs. 1), die Möglichkeit durch wahre Aussage sich selbst einer strafbaren Handlung anzuklagen usw. (Art. 197 Abs. 1 und 2), das Recht der elterlichen oder ähnlichen Gewalt bei Verursachung einer leichten Körperverletzung zum Zwecke häuslicher Zucht (Art. 271); hierher gehören auch die im bulgarischen Grundgesetz befindlichen Strafausschließungsgründe: die Eigenschaft als Volksvertreter (Art. 93 des Grg) und die Monarchenqualität (Art. 8 des Grg).

Nach bulgarischem StGB bildet die Eigenschaft als Ehegatte, Aszendent, Deszendent, Seitenverwandter und u. U. überhaupt Verwandter bei Diebstahl, Unterschlagung, widerrechtlicher Zueignung und Betrug nur eine Bedingung der Verfolgbarkeit, der Entstehung des staatlichen Klagerechts (Art. 318, 323, 337 und 348).